DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. April 2021	Nr. 33
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT Seite Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Bachelor-Studiengang Pflegeexpertise und Praxisanleitung Vom 13. November 2020. 310

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für

Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Bachelor-Studiengang Pflegeexpertise und Praxisanleitung

sozial wissenschaften htw saar Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes University of Applied Sciences

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 13. November 2020 aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf Grundlage der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt Nr. 68, S. 742) folgende Anlage zur Allgemeinen Studienund Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Pflegeexpertise und Praxisanleitung" erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen
 - 1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät
 - 1.2 Zugangsvoraussetzung
 - 1.3 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen
 - 1.4 Dauer, Gliederung des Studiums und Module
 - 1.5 Akademischer Grad, Abschlussnote und Zeugnis
 - 1.6 Wahlpflichtmodule
 - 1.7 Extracurriculare Lehrveranstaltungen
 - 1.8 Praktische Studienphase
 - 1.9 Mobilitätsfenster
 - 1.10 Bachelor-Abschlussarbeit
 - 1.11 Bewertung der Prüfung
 - 1.12 Teilzeitstudium
- 2 Studienplan
 - 2.1 Zuteilung von Modulnummern
 - 2.2 Aufbau des Studiengangs
 - 2.3 Modulkatalog mit Art der Prüfung
- 3 Schlussbestimmungen

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Bachelor-Studiengang "Pflegeexpertise und Praxisanleitung" führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen befähigt,

- die mit dem Pflegeberufereformgesetz (PflBG 2020) generalistisch ausgerichtete Pflege und die zunehmende Komplexität der Versorgungsaufgaben evidenzbasiert und berufsgruppenübergreifend auszugestalten;
- im Schwerpunkt Pflegeexpertise die hochkomplexe Pflege in der akut-, teil- und langzeitstationären sowie häuslichen Patientenversorgung auf Grundlage pflege-/ gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse in den Versorgungsalltag zu implementieren und deren Wirkung zu evaluieren (Evidence based Nursing);
- im Schwerpunkt Praxisanleitung die Aufgaben der beruflichen und hochschulischen Praxisanleitung gemäß der aktuell gültigen Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie Landesweiterbildungsverordnung wahrzunehmen.

Die Erteilung der Weiterbildungsbezeichnung erfolgt nach bestandener staatlicher Abschlussprüfung gemäß dem Gesetz zur Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) sowie gemäß Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung. - Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Bachelor-Studiengang Pflegeexpertise und Praxisanleitung wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) getragen.

1.2 Zugangsvoraussetzung

Über die Allgemeinen Voraussetzungen des saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) hinaus muss eine abgeschlossene dreijährige Regelausbildung in einem Pflege-/Gesundheitsfachberuf nachgewiesen werden.

Der Studiengang richtet sich an Angehörige der Pflege-/Gesundheitsfachberufe, insbesondere der Pflegefachberufe (Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege).

1.3 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen

- (1) Leistungen im Modul "Fachberufliche Kompetenzen" werden mit maximal insgesamt 30 ECTS-Punkten anerkannt. Die für die 30 ECTS-Punkte zu erbringenden Kompetenzbereiche (hier die Ausbildung in einem Pflege-/Gesundheitsfachberuf) sind in der Modulübersicht ausgewiesen.
- (2) Für das Modul BAPP 21.20 "Fachberufliche Kompetenzen" werden in der Ausbildung erworbene Kompetenzen angerechnet. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der folgend aufgeführten Pflege-/Gesundheitsfachberufe:
 - Pflegefachfrau/-fachmann

- Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-pfleger
- · Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger
- Altenpfleger/in
- Hebamme/ Entbindungspfleger
- Notfallsanitäter/in

1.4 Dauer, Gliederung des Studiums und Module

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Anfertigung der Bachelor-Abschlussarbeit sieben Semester. Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:
 - Schwerpunkt Pflegeexpertise (insg. 31 ECTS-Punkte)
 - Schwerpunkt Praxisanleitung (insg. 26 ECTS-Punkte)
 - Schwerpunktübergreifend (insg. 65 ECTS-Punkte)
 - Wahlpflichtbereich (insg. 24 ECTS-Punkte)
 - Praktische Studienphase/Projektstudium/Bachelor-Abschlussarbeit (insg. 34 ECTS-Punkte)
 - Fachberufliche Kompetenzen (insg. 30 ECTS-Punkte)

Die Studierenden haben die Wahl zwischen dem Schwerpunkt Pflegeexpertise, dem Schwerpunkt Praxisanleitung und einem schwerpunktübergreifendem Studium.

Die Studierenden belegen die schwerpunktübergreifenden Pflichtmodule sowie die Pflichtmodule im Bereich Pflegeexpertise und Praxisanleitung gemeinsam. Im vierten und sechsten Studiensemester können die Studierenden ihre Wahlpflichtmodule zur Vertiefung wählen. Die Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten. Im fünften Studiensemester ist die Praktische Studienphase und im sechsten Studiensemester die Bachelor-Abschlussarbeit vorgesehen.

- (2) Die Studierenden k\u00f6nnen sich w\u00e4hrend ihres Studiums f\u00fcr einen Schwerpunkt im Bereich "Pflegeexpertise" oder "Praxisanleitung" entscheiden. Entscheiden sie sich nicht f\u00fcr einen Schwerpunkt, studieren sie schwerpunkt\u00fcbergreifend. Entscheiden sich die Studierenden f\u00fcr einen Schwerpunkt im Bereich "Pflegeexpertise" oder "Praxisanleitung" m\u00fcssen sie im vierten wie auch im sechsten Semester zwei Wahlpflichtmodule aus dem jeweiligen Bereich w\u00e4hlen sowie ihre Praktische Studienphase und ihre Bachelor-Abschlussarbeit im gew\u00e4hlten Schwerpunkt absolvieren.
- (3) Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die im Modulhandbuch beschrieben werden.
- (4) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen.
- (5) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 210 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (7) Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

1.5 Akademischer Grad, Abschlussnote und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)" verliehen. Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat über ihren gewählten Studienschwerpunkt bzw. über ein schwerpunktübergreifendes Studium.
- (2) Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Bachelor-Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der htw saar in das Zeugnis aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die für das Sommersemester angebotenen Wahlpflichtfächer werden durch die Studienleitung bis spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres durch Aushang bekannt gegeben. Die verbindliche Wahl der Module erfolgt dann spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters. Der Aushang enthält weiterhin Angaben zur Art der Modularbeit. Die Prüfungsform wird bei Wiederholungsprüfungen beibehalten.
- (2) Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in die Bereiche "Pflegeexpertise", "Praxisanleitung" und "Schwerpunktübergreifend". Die einzelnen Wahlpflichtmodule aus den drei Bereichen können frei gewählt werden. Aus dem angebotenen Wahlpflichtkatalog wählen die Studierenden jeweils im vierten und sechsten Studiensemester vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Insgesamt werden mit den Wahlpflichtmodulen 24 ECTS-Punkte erworben.
- (3) Die Studierenden k\u00f6nnen als freies Wahlpflichtmodul jedes Modul eines Bachelor-Studiengangs der htw saar einbringen. Voraussetzung ist eine in Summe mindestens gleichwertige ECTS-Punktzahl. \u00dcber die Teilnahmem\u00f6glichkeit entscheidet die Studienleitung mit dem/der Modulverantwortlichen in Abh\u00e4ngigkeit von fachlichen Voraussetzungen und freien Kapazit\u00e4ten. Die/der Studierende plant die Teilnahme hinsichtlich der Veranstaltungstermine und -bedingungen in eigener Verantwortung. Ein Anspruch auf kollisionsfreie Gestaltung insbesondere von Pr\u00fcfungsterminen des gew\u00e4hlten Moduls mit dem eigenen Studiengang besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Studierendenzahl durchgeführt werden.

1.7 Extracurriculare Lehrveranstaltungen

Im ersten Studiensemester wird das Wahlfach "English-Refresher" mit einem Umfang von zwei ECTS-Punkten angeboten. Die ECTS-Punkte werden zusätzlich zu den 210 ECTS-Punkten erworben und sind nicht in der Gesamtnotenberechnung enthalten. Die abzulegende Prüfung besteht in der Teilnahme an dem Wahlfach.

1.8 Praktische Studienphase

- (1) Die Praktische Studienphase umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen.
- (2) Zur Anerkennung der Praktischen Studienphase ist eine mündliche Präsentation mit Handout und eine entsprechende Bescheinigung der betreuenden Einrichtung, in der Regel ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, einzureichen. Dabei sind die Inhalte gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der htw saar in der mündlichen Präsentation zu adressieren.

1.9 Mobilitätsfenster

Studiensemester können an einer ausländischen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist im Rahmen eines Learning Agreement mit der/dem International Coordinator in Zusammenarbeit mit der Studienleitung und dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

1.10 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (2) Die Erstbetreuung der Bachelor-Abschlussarbeit kann von einer Professorin/einem Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften oder einer promovierten Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Sozialwissenschaften übernommenen werden.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Bachelor-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen, Behörden sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erstellen.
- (5) Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

1.11 Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei Verhinderung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter.

1.12 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) der htw saar erfüllt sind.
- (2) Ein individueller Studienplan ist je Semester mit dem Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Studienleitung vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Wird bis zu der genannten Frist keine Vereinbarung getroffen, so legt der Prüfungsausschuss den Studienplan fest.

2 Studienplan

2.1 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Dabei steht das Kürzel BAPP für "Bachelor Pflegeexpertise und Praxisanleitung". Die ersten beiden Ziffern -21- stehen für das Wintersemester, in dem die vorliegende Anlage in Kraft tritt; die dritte Ziffer steht für das Modul, die vierte für das Teilmodul bzw. für die Lehrveranstaltungen.

Modulnummern	Beschreibung
Schwerpunktübergreife	
21.1	Wissenschaftliches Arbeiten I
21.2	Pflege als Profession und Propädeutik
21.5	Wissenschaftliches Arbeiten II
21.6	Instrumente pflegerischen Handelns
21.9	Forschungsmethoden I
21.10	Forschungsmethoden II
21.11	Soziale und gesellschaftliche Bedingungen pflegerischen Handelns
21.12	Pflege in ausgewählten Phasen der Lebensspanne
Pflegeexpertise	
21.3	Pflegeexpertise I
21.7	Pflegeexpertise II
21.15	Pflegeexpertise III
21.18	Pflegeexpertise IV
Praxisanleitung	
21.4	Praxisanleitung I
21.8	Praxisanleitung II
21.15	Praxisanleitung III
21.18	Praxisanleitung IV
Fachberufliche Kompete	enzen
21.20	Fachberufliche Kompetenzen
Projekt/Praktische Studi	ienphase/Bachelor-Abschlussarbeit
21.13	Projektstudium
21.17	Praktische Studienphase
21.19	Bachelor-Abschlussarbeit
Wahlpflichtmodule	
21.S.3x	Individuelle Wahlpflichtmodule Schwerpunktübergreifend gem. Aushang
21.PE.4x	Individuelle Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Pflegexpertise gem. Aushang
21.PA.5x	Individuelle Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Praxisanleitung gem. Aushang

2.2 Aufbau des Studiengangs

1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			
	SWS	ECTS		sws	ECTS		SWS	ECTS		sws	ECTS	
Wissenschaftliches Arbeiten I	8	10	Wissenschaftliches Arbeiten II	4	5	Forschungsmeth.l Übung	2	3	Forschungsmeth.II Übung	2	3	
Pflege als Profession und Propädeutik	6	8	Instrumente pfleg. Handelns	4	5	Forschungsmeth. II Grundlagen	3	4	Projektstudium	4	5	
Klinische Pflegeexpertise I	6	6	Pflegeexpertise II	6	8	Soz. u. gesell. Bed. pfleg. Handelns	8	11	Pflegeexpertise III	6	10	
Praxisanleitung I	4	6	Praxisanleitung II	6	8	Pflege in ausgew Phasen der Lebensspanne	8	12	Wahlpflicht	12	12	
			Forschungsmeth.l Grundlagen	3	4							
Summe	24	30		23	30		21	30		24	30	

5. Semester			6. Semester			7. Semester			
	sws	ECTS		sws	ECTS		sws	ECTS	
Praxisanleitung III	4	6	Praxisanleitung IV	5	6	Fachberufliche Kompetenzen		30	
Pflegeexpertise IV	6	7	Bachelorarbeit		12				
Praktische Studienphase	2	12	Wahlpflicht	12	12	Not the Company			
Projektstudium II	4	5							
									SWS
	16	30		17	30			30	ECTS

WS gesamt: 125

0 ECTS gesamt: 210

Der Bachelor-Studiengang ist in Module – Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule – untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

		Studiengangssemester													
Module und	Modul-		1		2		3		4		5		6		7
Veranstaltungen	nummer	SWS	ECTS	SWS	ECT	SWS	ECTS								
Wissenschaftliches Arbeiten I	21.1														
Einführung in die Wissenschaftstheorie	21.1.1	3	4												
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	21.1.2	3	3												
Digitale Kompetenzen	21.1.3	2	3												
Pflege als Profession und Propädeutik	21.2														
Pflege- und Gesundheits- wissenschaften Einführung	21.2.1	2	3												
Diversität in beruflicher Bildung und Pflegepraxis	21.2.2	2	3												
Pflegemodelle-, -konzepte und -theorien	21.2.3	2	2												
Pflegeexpertise I	21.3			-											
Hochkomplexe Pflege	21.3.1	3	3												
Prävention und Gesundheitsförderung	21.3.2	3	3												
Praxisanleitung I	21.4														
Kommunikation und Konfliktmanagement	21.4.1	2	3												
Methodik und Didaktik	21.4.2	2	3												

								Studien	semeste	er				11	
Module und	Modul-		1		2		3		4		5		6		7
Veranstaltungen	nummer	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten II	21.5														
Deskriptive Statistik	21.5.1			2	3		-								
Fachenglisch	21.5.2			2	2										
Instrumente Pflegerischen Handelns	21.6														
Advanced Care Planning	21.6.1			2	3										
Patientenschulung und -beratung	21.6.2			2	2										
Pflegeexpertise II	21.7														
Evidenzbasierte Pflege	21.7.1			3	4								-		
Advanced Nursing Care	21.7.2			3	4										
Praxisanleitung II	21.8														
Lernpsychologie	21.8.1			3	4										
Pädagogische Ansätze und Methoden	21.8.2			3	4										
Forschungsmethoden I	21.9									L L Tu					
Qualitative Methoden	21.9.1		-	3	4										
Qualitative Methoden Übung	21.9.2					2	3								
Forschungsmethoden II	21.10														
Quantitative Methoden	21.10.1			-		3	4								

Proc. 1 (1998) 1 (1999)								Studi	ienjahr						
Module und	Modul-		1		2		3		4		5		6		7
Veranstaltungen	nummern	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Quantitative Methode Übung	21.10.2							2	3						
Soziale und gesellschaftliche Bedingungen pfleg. Handelns	21.11.														
Ethik	21.11.1					2	3								
Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht	21.11.2					3	4								
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	21.11.3					3	4								
Pflege in ausgewählten Phasen der Lebensspanne	21.12						•								
Hochkomplexe Pflege in ausgew. Phasen der Lebensspanne	21.12.1					4	6								-
Organisationswissen	21.12.2					4	6								1
Projektstudium	21.13														
Projektstudium I	21.13.1	_						4	5						
Projektstudium II	21.13.2									4	5			_	
Pflegeexpertise III	21.14														
Advanced Nursing Care Vertiefung	21.14.1							3	5						
Handeln im Notfall	21.14.2							3	5						
Praxisanleitung III	21.15														
Rechtliche Rahmen pfleg. Aus-, Fort- und Weiterbildung	21.15.1									2	3				
Curriculare Strukturen in pfleg. Aus-, Fort- und Weiterbildung	21.15.2									2	3				

								Stud	ienjahr						
Module und			1		2		3		4		5		6		7
Veranstaltungen		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Pflegeexpertise IV	21.16														
Versorgungsprozesse organisieren und steuern	21.16.1									2	3				
Qualitätsentwicklung/Gutachten	21.16.2									2	2				
Wissenschaftliches Schreiben	21.16.3									2	2				
Praktische Studienphase	21.17									2	12				
Praxisanleitung IV	21.18														
Praxisanleitung – Gestaltung und Umsetzung	21.18.1											5	6		
Bachelorarbeit	21.19												12		
Fachberufliche Kompetenzen *	21.20														
Grundlagen naturwissenschaftliche Fachbereiche	21.20.1														10*
Berufsfachspezifisches Wissen	21.20.2														10*
Fachberufliche Praxis	21.20.2													-	10*
Wahlpflichtmodule**															
Wahlpflichtbereich Schwerpunktübergreifend	21.S.3X							12**	12**			12**	12**		
Wahlpflichtbereich Pflegeexpertise	21.PE.4X							**	**			**	**		
Wahlpflichtbereich Praxisanleitung	21.PA.5X		_					**	**			**	**		

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden, ECTS: European Credit Transfer System-Points (1 ECTS-Punkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde)

* Fachberufliche Kompetenzen werden im Umfang von 30 ECTS-Punkten anerkannt.

* Aus einem Wahlpflichtkatalog über die drei Bereiche hinweg wählen die Studierenden 4 Teilmodule; jedes ausgewählte Teilmodul innerhalb der Bereiche umfasst 3 SWS & 3 ECTS

2.3 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Sprache	Prüfungsart	Gewichtung	WH (S/J)	BW
Wissenschaftliches Arbeiten I	21.1				S	
Einführung in die Wissenschaftstheorie	21.1.1	deutsch	MS		S	N
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	21.1.2	deutsch	SchS		S	В
Digitale Kompetenzen	21.1.3	deutsch	PF		S	В
Pflege als Profession und Propädeutik	21.2	deutsch	HA		S	N
Pflege- und Gesundheitswissenschaften Einführung	21.2.1					
Diversität in beruflicher Bildung und Pflegepraxis	21.2.2	1				
Pflegemodelle-, -konzepte und -theorien	21.2.3	1				
Pflegeexpertise I	21.3	deutsch	K		S	N
Hochkomplexe Pflege	21.3.1					
Prävention und Gesundheitsförderung	21.3.2					
Praxisanleitung I	21.4	deutsch	SchS		S	В
Kommunikation und Konfliktmanagement	21.4.1			The Production of the Producti	Hard Control of Street Street	214 1 (22 V 2) 41 2 (100) (100), 2 (100)
Methodik Didaktik	21.4.2	1				
Wissenschaftliches Arbeiten II	21.5				S	
Deskriptive Statistik	21.5.1	deutsch	K	A SECTION OF THE PROPERTY OF THE PARTY.		N
Fachenglisch	21.5.2	englisch	K			N
Instrumente Pflegerischen Handelns	21.6	deutsch	FB		S	В
Advanced Care Planning	21.6.1					
Patientenschulung und -beratung	21.6.2					
Pflegeexpertise II	21.7	deutsch	MP		S	N
Evidenzbasierte Pflege	21.7.1					
Advanced Nursing Care	21.7.2					
Praxisanleitung II	21.8	deutsch	MP		S	N
Lernpsychologie	21.8.1					A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
Pädagogische Ansätze und Methoden	21.8.2					
Forschungsmethoden I	21.9	deutsch	PA		S	N
Qualitative Methoden	21.9.1					
Qualitative Methoden Übung	21.9.2	1				

Forschungsmethoden II	21.10	deutsch	PA		S	N
Quantitative Methoden	21.10.1			December 1 to 1 t		
Quantitative Methode Übung	21.10.2	1				
Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Sprache	Prüfungsart	Gewichtung	WH (S/J)	BW
Soziale und gesellschaftliche Bedingungen pfleg. Handelns	21.11	deutsch	MS	PROPERTY ASSESSMENT	S	В
Ethik	21.11.1	1				
Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht	21.11.2	1				
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	21.11.3					
Pflege in ausgewählten Phasen der Lebensspanne	21.12	deutsch	HA		S	N
Hochkomplexe Pflege in ausgew. Phasen der Lebensspanne	21.12.1	1	ball to the set of the	Live Care has a management of the state of t		
Organisationswissen	21.12.2					
Projektstudium	21.13	deutsch	PA		S	N
Projektstudium I	21.13.1					Lancing Control of the Control of th
Projektstudium II	21.13.2					
Pflegeexpertise III	21.14	deutsch	FB		S	N
Advanced Nursing Care Vertiefung	21.14.1					
Handeln im Notfall	21.14.2					
Praxisanleitung III	21.15	deutsch	K		S	N
Rechtliche Rahmen pflegerischer Aus-, Fort- und Weiterbildung	21.15.1		- La tipe to the state of the s			
Curriculare Strukturen in pflegerischer Aus-, Fort- und Weiterbildung	21.15.2					
Pflegeexpertise IV	21.16	deutsch	FB	F 21 82 8 1 1 1	S	В
Versorgungsprozesse organisieren und steuern	21.16.1					
Qualitätsentwicklung/Gutachten	21.16.2	1				
Wissenschaftliches Schreiben	21.16.3					
Praktische Studienphase	21.17	deutsch	PXB		S	В
Praxisanleitung IV	21.18	deutsch	SP		S	N
Praxisanleitung – Gestaltung und Umsetzung	21.18.1					
Bachelorarbeit	21.19	deutsch	BA			N
Fachberufliche Kompetenzen *	21.20	deutsch		Anerke	nnung	
Wahlpflichtmodule						
Wahlpflichtbereich Schwerpunktübergreifend	21.S.3X	deutsch	MA		S	В
Wahlpflichtbereich Pflegeexpertise	21.PE.4X	deutsch	MA		S	В
Wahlpflichtbereich Praxisanleitung	21.PA.5X	deutsch	MA		S	В

Erläuterungen:

* Fachberufliche Kompetenzen werden im Umfang von 30 ECTS-Punkten

anerkannt

** Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im

Modulkatalog geregelt.

B Bestanden

BA Bachelor-Abschlussarbeit

FB Fallbearbeitung
H Hausarbeit

KKlausurMAModularbeit

MP Mündliche Prüfung

MS Mündliche Seminararbeit (darunter können fallen: Übungen,

Simulationen, Reflexionen, Präsentationen)

N Note

PA Projektarbeit

PXB Praxisbericht (besteht aus einem mündlichen Vortrag mit Handout)

PF Portfolio

SchS Schriftliche Seminararbeit (darunter können fallen: Übungen,

Exzerpte, Reflexionen, Literaturrecherchen)

SP Staatliche Prüfung gemäß Weiterbildungsverordnung des Landes

Gewichtung Anteil der Teilleistungen bei der Bildung der Gesamtnote **WH (S/J):** Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen

(S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

3 Schlussbestimmungen

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt mit Aushang an den Schwarzen Brettern "Die Präsidentin/Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 21. April 2021

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident htw saar